

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes über die Feststellung  
des Nichtbestehens der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Erweiterung Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg“  
nach § 5 Absatz 2 UVPG**

**vom 27. Januar 2025**

Die Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG, Zum Lauterbacher Steinbruch 9a, 08606 Oelsnitz/V. (Bergbauunternehmerin) beantragte beim Sächsischen Oberbergamt am 7. Dezember 2023 Änderungen zum planfestgestellten Vorhaben „Erweiterung Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg“. Die Änderungen betreffen

- die stationäre Aufbereitung und die Aufnahme des Parallelbetriebes einer raupenmobilen Brech- und Klassieranlage,
- die Erweiterung eines Teils des Lärm- und Sichtschutzwalles und
- die Zwischenlagerung von Produkten im Tagebau.

Das bisherige Vorhaben ist durch Beschluss (einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfung) vom 6. Dezember 2012 und Änderungsbeschluss vom 9. Dezember 2015 planfestgestellt.

Die Bergbauunternehmerin plant, zusätzlich zu der auf der Grundlage der bisherigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen betriebenen stationären Aufbereitungstechnik eine zweite semimobile Brech- und Klassieranlage im Steinbruch zu betreiben. Zur zugelassenen Aufbereitungstechnik zählen die mobile Brech- und Klassieranlage (Vorbrecher), das stationäre Steigband mit Sekundärkegelbrecher und die stationäre Aufbereitungsanlage zum Brechen, Klassieren, Dosieren und Entstauben. Für den unveränderten Betrieb der stationären Aufbereitungsanlage ist die Umsetzung des Aufgabebunkers des Sekundärbrechers und eine dadurch notwendige Verlegung von Fahrwegen notwendig. Die geplant neu zu errichtende raupenmobile Brech- und Klassieranlage besteht aus Backenbrecher, Prallbecher mit Siebdeckeinheit oder Kegelbrecher und Siebanlage. Die Beschickung sowie der Abtransport und die Aufhaltung von Fertigprodukten soll mittels bereits zugelassener und im Tagebaubetrieb eingesetzter Technik (Radlader und Kettenbagger) erfolgen. Bei langen Transportwegen können zusätzlich knickgelenkte Muldenkipper zum Einsatz kommen. Mit der Erweiterung ist keine Erhöhung der bisher realisierten und genehmigten Aufbereitungsleistung verbunden. Die geplanten Änderungen zu der stationären Aufbereitung und die Aufnahme des Parallelbetriebes einer raupenmobilen Brech- und Klassieranlage waren bereits Gegenstand der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Ergebnis dieser Vorprüfung, d. h. die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht hat das Sächsische Oberbergamt im Sächsischen Amtsblatt Nr. 8, Seite 242 vom 24. Februar 2022 bekanntgemacht.

Auf Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. September 2012 hat die Bergbauunternehmerin an Teilen des Tagebaurandes einen Lärm- und Sichtschutzwall errichtet bzw. ist noch dabei, diesen zu errichten. Davon abweichend beantragte die Bergbauunternehmerin am 7. Dezember 2023 die Neukonturierung des Lärm- und Sichtschutzwalles für den Abschnitt, der den Tagebau im nördlichen Bereich umgibt. Dieser Dammabschnitt ist bisher mit einer zugelassenen Breite von 8 m und einer Höhe von 4 m planfestgestellt. Die Bergbauunternehmerin plant für diesen Bereich die Neukonturierung mit 20 m Breite und 10 m Höhe.

Die Bergbauunternehmerin beantragt aufgrund von teilweise erheblichen Ungleichmäßigkeiten beim Absatz der verschiedenen Brechprodukte die Errichtung eines Zwischenlagers, insbesondere von als Frostschutz nicht geeigneten Schüttgütern. Die Bergbauunternehmerin plant dazu in den kommenden Betriebsjahren die vom Mutterboden beräumte 430 m-Sohle im nördlichen und östlichen Tagebauvorfeld vermehrt als

Zwischenlagerfläche zu nutzen. Größe und Positionierung der jeweiligen Produktlager können dabei abhängig vom Verhältnis Produktion zu Absatz merklich variieren. Die Höhe der Zwischenlager soll die Höhe des Randschutzwalles, d. h. 440 m NHN, nicht überschreiten.

Das Sächsische Oberbergamt hat zu den beantragten Änderungen des Vorhabens gemäß § 51 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 Absätze 2c und 2a Bundesberggesetz (BBergG) und Nummer 15.1 der Anlage 1 zum UVPG, sowie der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. 2024 I. Nr. 2) geändert worden ist, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen.

Das Sächsische Oberbergamt hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es die Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG mit dem Ergebnis abschloss, dass die beantragten Änderungen zum Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen.

Der Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Informationen zugrunde:

- Tischvorlage der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG zur Verfahrensklärung Parallelbetrieb semimobile Aufbereitungsanlage für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg von Februar 2020 (übermittelt am 23. Oktober 2020),
- Tischvorlage der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG zur Verfahrensklärung Umbau stationäre Aufbereitungsanlage für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg vom 12. August 2021,
- Tischvorlage der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG zur Verfahrensklärung Erweiterung Lärm- und Sichtschutzwall für den Andalusitglimmerfelsbruch Kirchberg/Schelmburg vom 12. August 2021 und
- Antrag der Steinbruch Schelmburg GmbH & Co. KG auf 2. Änderung des planfestgestellten Rahmenbetriebsplanes für den Andalusitglimmerfelstagebau Kirchberg/Schelmburg vom 7. Dezember 2023.

In die Vorprüfung hat das Sächsische Oberbergamt neben den am 7. Dezember 2023 beantragten Änderungen auch die vorausgegangenen Änderungen an der stationären Aufbereitungsanlage, welche Gegenstand des Planänderungsbeschlusses vom 9. Dezember 2015 waren, einbezogen. Diese umfassten die Ergänzung von Siebmaschinen und einen Vertikal-Prallbrecher, einschließlich zugehöriger Förder- und Nebenanlagen und Maßnahmen zum Lärm- und Schallschutz (Neubau einer zentralen Entstaubungsanlage, Einhausungen).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Gesamtkonzeption des bergbaulichen Vorhabens bleibt von den geplanten Änderungen unbeeinträchtigt.

Das beabsichtigte Änderungsvorhaben erreicht oder überschreitet keine in der UVP-V Bergbau in Verbindung mit der Anlage 1 des UVPG vorgegebenen Größen- und Leistungswerte.

Das Änderungsvorhaben lässt keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter Luft, Klima, Boden, Fläche, Wasser, Landschaft, Kultur- und sonstige Güter, menschliche Gesundheit sowie Flora, Fauna und die biologische Vielfalt) erwarten. Die Nichterheblichkeit lässt sich aus den beschriebenen und gewerteten Randbedingungen, d. h. dem Ausmaß, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, aber auch den vorgesehenen Minderungsmaßnahmen,

herleiten. Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens wirken nicht mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben zusammen. Die Auswirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich nachteilig im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Vorhaben).

Im Weiteren besteht auch keine Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit aufgrund der Lage des Vorhabens in einem ausgewiesenen Naturschutzgebiet sowie in gemäß RL 79/409/EWG oder 92/43/EWG ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten.

Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist (SächsUIG), im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <https://www.oba.sachsen.de/oeffentliche-bekanntmachungen-4591.html> einsehbar.

Freiberg, den 27. Januar 2025

---

**Dr. Falk Ebersbach**

**Referatsleiter**